



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 02

Niederkrüchten, den 11.08.2016

Vorlagen-Nr. 462-2014/2020
Datum: 11.08.2016
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2016
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	27.09.2016

Doppelhaushalt 2017/2018

Sachverhalt:

Gemäß § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) besteht für die Kommunen auch die Möglichkeit, in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für **zwei Haushaltsjahre** auszusprechen. Im Kreisgebiet sind zwischenzeitlich mehrere Kommunen dazu übergegangen, einen sogenannten „Doppelhaushalt“ aufzustellen.

Der Hauptgrund hierfür ist der seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement deutlich gestiegene Aufwand, der im Übrigen nicht nur die

- Haushaltsplanaufstellung, sondern auch die
- Haushaltsausführung (z. B. Anlagenbuchhaltung, Sonderposten- und Rückstellungsbewirtschaftung etc.) und den
- Jahresabschluss (Rechnungsabgrenzungen, Bilanzierungen, Prüfungen)

betrifft.

Derzeit befindet sich der Jahresabschluss 2015 in der Bearbeitung und soll noch im Herbst prüf-
fähig fertiggestellt werden. Die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 – 2015 sollen gegen Ende
des nächsten Jahres vorgelegt werden.

Der Doppelhaushalt hat den Vorteil, dass eine längerfristige Festlegung seitens Rat und Verwal-
tung, z. B. sowohl bei der Personalplanung als auch bei Investitionen und Kreditaufnahmen, erfol-

gen kann. Für die Verwaltung bedeutet ein Doppelhaushalt, möglicherweise ergänzt um einen „schlanken Nachtrag“ im zweiten Jahr, vor allem eine Arbeitserleichterung. Im zweiten Jahr entfällt auf das aufwendige Haushaltsaufstellungsverfahren; damit wird die Verwaltungsarbeit produktiver und es kommt tendenziell zu Einsparungen. Durch den Wegfall der „vorläufigen Haushaltsführung“ für das 2. Jahr steht ein längerer unterbrechungsfreier Zeitraum für die Ausführung von Investitionen zur Verfügung.

Ein Nachteil des Doppelhaushaltes ist sicherlich, das auf Änderungen beim Finanzausgleich, überraschend hohe Lohnabschlüsse oder Kostenschübe im Energie- oder Zinsbereich im zweiten Jahr nicht mehr oder eben nur mithilfe eines dann notwendig werdenden Nachtragshaushaltes reagiert werden. Der Nachtrag hat jedoch den Vorteil zum Jahresbudget, dass nicht der gesamte Haushalt neu aufgestellt werden muss, sondern nur die zu ändernden Bereiche.

Der Rat gibt, wenn er sich für einen Doppelhaushalt entscheidet, bewusst sein jährliches „Etatrecht“ auf, denn die Beschlussfassung über den Haushalt ist eine der zentralen Aufgaben des Gemeinderates.

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, die dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen ist, soll zu diesem Zeitpunkt auch ein erster Schritt in Richtung „Aufbau Berichtswesen“ erfolgen, sodass dem Rat zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 auch ein Bericht über die Haushaltsausführung und eine Prognose zum Jahresabschluss 2017 vorgelegt wird.

Die Entscheidung, ob ein Doppelhaushalt beschlossen wird, trifft der Rat letztlich erst in der abschließenden Sitzung mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch Festsetzung für 2 Jahre. Für alle Beteiligten aus Politik und Verwaltung wäre jedoch eine frühzeitige Klärung hilfreich, ob ein Doppelhaushalt 2017/2018 von der Politik mit getragen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat spricht sich für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2017/2018 aus.

gez. Wassong